

RS Vwgh 1987/4/8 86/13/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34;

Rechtssatz

Aus § 66 EheG, idFBGBI 1978/280, ergibt sich, daß der Unterhaltpflicht alleiniges oder zumindest überwiegendes Verschulden des Unterhaltsverpflichteten zugrunde liegt. Da bei einem schuldhaften Verhalten regelmäßig nicht gesagt werden kann, der Steuerpflichtige könne sich den Folgen dieses Verhaltens aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen, stellt eine nicht unter die gesetzliche Vermutung des § 34 Abs 3 zweiter Satz EStG 1972 idFBGBI 1982/570, fallende Unterhaltsleistung an den geschiedenen Ehegatten keine außergewöhnliche Belastung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130173.X01

Im RIS seit

08.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at